

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 30/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 9. Febr. 1971

RegObersekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i und
Bundessozialrichter	H o e s c h

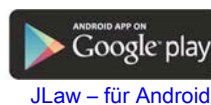
für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. De-
zember 1967 aufgehoben, soweit die Beklagte
verurteilt worden ist, bei der Berechnung der
Erwerbsunfähigkeitsrente und des Altersruhe-
geldes des Klägers die Zeit von Juni 1919 bis
Mai 1920 als dänische Aufenthaltszeit zu
berücksichtigen. Die Klage wird auch insoweit
abgewiesen.
- 2) Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.
- 3) Kosten sind im Revisionsverfahren nicht zu
erstaten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 27. Februar 1898 geborene Kläger hat am 15. Juni 1920 (Stichtag) in dem damals an Dänemark abgetretenen Gebiet Nordschleswig gewohnt. Durch zwei Bescheide vom 21. April 1965 hat die Beklagte die dem Kläger ab September 1959 bewilligte Erwerbsunfähigkeitsrente neu berechnet und ab Februar 1963 in das Altersruhegeld umgewandelt. Als dänische Aufenthaltszeiten im Sinne der Artikel 16, 17, 20, 21 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens vom 14. August 1953 (BGBl 1954 II 753) hat die Beklagte dabei außer der Aufenthaltszeit vom 16. Juni 1920 bis April 1924 auf Grund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG - SozR Nr. 2 Abk. mit Dänemark über SozVers Allg. vom 14.8.1953) auch eine ursprünglich deutsche Versicherungszeit des Klägers in der Arbeiterrentenversicherung vor dem Stichtag von Februar bis April 1919 angerechnet, die nach Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens zur Ausführung des Art. 312 des Versailler Friedensvertrages vom 10. April 1922 (RGBl I 218) auf Dänemark übergegangen war.

Durch Urteil vom 2. Februar 1966 hat das Sozialgericht (SG) Hamburg die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung der Renten noch

- a) eine Kriegsdienstzeit vom 15. April 1915 bis 4. Januar 1919 und
- b) eine Kriegsgefangenschaft vom 13. November 1945 bis 5. Februar 1946.

als Ersatzzeiten (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-) zu berücksichtigen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Urteil vom 15. Dezember 1967 die Klage hinsichtlich

- 3 -



- 3 -

dieser Zeiten abgewiesen. Für die Anrechnung der Kriegsdienstzeit (a) biete weder das deutsche Sozialversicherungsrecht noch das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen vom 14. August 1953 eine Handhabe. Die Kriegsdienstzeit sei vor der Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegt und am 15. Juni 1920 noch nicht als Ersatzzeit anrechenbar gewesen; der Kläger habe auch nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Ende der Kriegsdienstzeit (§ 28 Abs. 2 AVG) Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet, die den Charakter als deutsche Beiträge bis zum Eintritt des Versicherungsfalles behalten hätten. Die Zeit von November 1945 bis Februar 1946 (b) sei trotz des dem Kläger ausgehändigten sog. D-2-Scheines keine Kriegsgefangenschaft, sondern eine (insgesamt bis Juni 1947 dauernde) Internierungszeit gewesen, offensichtlich wegen früherer hauptberuflicher Tätigkeit des Klägers bei der NS-Volkswohlfahrt.

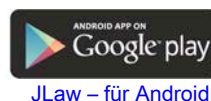
In dem Urteil hat das LSG zugleich über ein Rechtsmittel des Klägers entschieden, das es auf Grund einer vom Kläger nach Ablauf der Berufungsfrist abgegebenen Erklärung vom 23. März 1966 als unselbständige Anschlußberufung würdigte, weil das vorangegangene Schreiben des Klägers an das SG vom 7. März 1966 eindeutig keine Berufung darstelle. Das LSG hat auf die Anschlußberufung die Beklagte verurteilt, bei der Rentenberechnung als dänische Aufenthaltszeit noch die Zeit von Juni 1919 bis Mai 1920 zu berücksichtigen. Daß diese Zeit vor dem Gebietsübergang an Dänemark (15.6.1920) liege, sei unerheblich; das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen von 1953 verstehe als dänische Aufenthaltszeiten alle Aufenthaltszeiten im heutigen Staatsgebiet Dänemarks nach der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat die Revision zugelassen. Beide Beteiligte haben Revision eingelegt. Sie beantragen,

das Urteil des LSG dahin zu ändern, daß die Berufung bzw. Anschlußberufung des Gegners zurückgewiesen wird.

Der Kläger rügt zunächst als Verfahrensmangel, daß das LSG sein Schreiben vom 7. März 1966 nicht als Berufung angesehen habe. Sachlich-rechtlich rügt er eine Verletzung des § 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Buchst. a AVG. Die Kriegsdienstzeit müsse auf Grund der anschließend noch vor dem 15. Juni 1920 entrichteten, auf Dänemark übergegangenen Versicherungsbeiträge als Ersatzzeit angerechnet werden. Das LSG habe insoweit Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 falsch ausgelegt und außerdem Art. 3 und 5 des deutsch-dänischen Abkommens von 1953 nicht beachtet. Hinsichtlich der Zeit von November 1945 bis Februar 1946 sei aus der Aushändigung des D-2-Scheines zu schließen, daß die englische Besatzungsmacht den Kläger als Kriegsgefangenen festgehalten habe; diese Zeit sei deshalb als Ersatzzeit der Kriegsgefangenschaft anzurechnen.

Die Beklagte rügt die unrichtige Anwendung der Artikel 16 und 17 des deutsch-dänischen Abkommens von 1953. Aufenthaltszeiten in Nordschleswig vor dem 15. Juni 1920 könnten nicht als dänische Aufenthaltszeiten angerechnet werden.

II

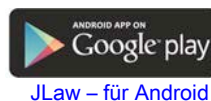
1) Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Seine Verfahrensrüge scheitert schon an einer fehlenden Beschwer. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, daß das LSG bei Annahme einer Berufung statt einer Anschluß-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

berufung zu einem anderen Urteil gekommen wäre.

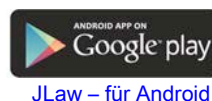
Zu Recht hat das LSG die Anrechnung von Ersatzzeiten abgelehnt. Die Kriegsdienstzeit (a) ist zwar eine Ersatzzeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG; sie kann aber nicht als solche angerechnet werden. Ob dem bereits Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 entgegensteht, der bestimmt, daß der Versicherte einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nicht nur aus den für die Zeit bis 15. Juni 1920 zur deutschen Invalidenversicherung entrichteten Beiträgen, sondern auch "aus den diesen gleichzuerachtenden Ersatztatsachen" nur gegen die Einrichtungen des Landes erheben kann, in dem er am 15. Juni 1920 gewohnt hat, kann dahinstehen. Nach § 28 Abs. 2 AVG werden, wenn vorher - wie hier - keine Versicherung bestanden hat, Ersatzzeiten angerechnet, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrem Ende eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist (die übrigen Anwendungsfälle des § 28 Abs. 2 AVG kommen nicht in Betracht). Voraussetzung ist allerdings noch, daß für diese rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit auch Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, die noch als deutsche Pflichtbeiträge anrechnungsfähig sind (BSG 20, 184; 22, 246; SozR Nr. 23 zu § 1251 RVO). Hieran fehlt es im vorliegenden Falle. Aus den in der Zeit nach dem Ende des Kriegsdienstes bis zum 15. Juni 1920 zur deutschen Arbeiterrentenversicherung entrichteten Pflichtbeiträgen kann der Kläger auf Grund des Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 keinen "Anspruch auf Versicherungsleistungen" mehr gegen deutsche Versicherungsträger erheben. Das gilt nicht nur für die unmittelbar auf die Beiträge gestützten Ansprüche, sondern für alle aus ihnen abgeleiteten - also auch alle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

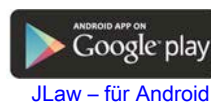
mittelbaren - Rechtsfolgen (vgl. BSG 9, 182, 187). Die Beiträge können daher keine Grundlage mehr für die Anrechnung von Ersatzzeiten bilden. Die Anrechenbarkeit der Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht aus den Artikeln 3 und 5 des deutsch-dänischen Abkommens von 1953. Art. 3 besagt in seinem Absatz 1 nur, daß Anspruch auf die nach den Vorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten unter Berücksichtigung des Abkommens zu gewährenden Leistungen der Sozialversicherung besteht; weder die deutschen Vorschriften noch das Abkommen sehen jedoch eine Gleichstellung der auf Dänemark übergegangenen Versicherungszeiten mit deutschen Versicherungszeiten im Rahmen des § 28 Abs. 2 AVG vor. Das folgt auch nicht aus Art. 5, der für die Fälle, daß eine Erwerbstätigkeit oder ein Sozialversicherungsverhältnis nach den Vorschriften eines der Vertragsstaaten auf eine Leistung der Sozialversicherung rechtliche Auswirkungen hat, (nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung) die gleiche Wirkung einer gleichartigen Erwerbstätigkeit oder einem gleichartigen Versicherungsverhältnis im anderen Staat zukommen läßt; im vorliegenden Fall geht es nämlich nicht um rechtliche Auswirkungen auf Leistungen wie z.B. bei Kürzungen und Ruhen von Leistungen (vgl. BABl 1954, S. 538), sondern um die Feststellung von Leistungsvoraussetzungen; diese werden von Art. 5 nicht berührt.

Die Anrechnung der Zeit von November 1945 bis Februar 1946 bei der Rentenberechnung kann der Kläger nicht verlangen, weil es sich nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG um keine Zeit der Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG handelt und auch kein sonstiger Ersatzzeittatbestand im Sinne des § 28 Abs. 1 AVG vorliegt. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger im November 1945 aus politischen Gründen von der Polizei verhaftet, einer englischen Dienststelle übergeben und von der englischen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Besatzungsmacht bis zum Juni 1947 interniert worden ist. Wenn der Kläger dem entgegenhält, die englische Besatzungsmacht habe ihn als Soldaten – der Kläger gehörte im April 1945 zum Volkssturm – gefangengehalten, so behauptet er Tatsachen, die von den tatsächlichen Feststellungen des LSG abweichen; er übersieht, daß das BSG nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) an die tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden ist, soweit nicht in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Solche Gründe hat der Kläger nicht vorgebracht; es ist insbesondere nicht dargetan, daß das LSG § 128 SGG dadurch verletzt hätte, daß es aus dem dem Kläger ausgehändigten D-2-Schein nicht die Schlüsse gezogen hat, die der Kläger daraus zieht. Aus der Aushändigung des Scheines hat das LSG jedenfalls nicht schließen müssen, daß der Kläger bis zum 5. Februar 1946 wegen seiner früheren Zugehörigkeit zum Volkssturm gefangengehalten worden war.

2) Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Aufenthaltszeiten des Klägers in Nordschleswig von Juni 1919 bis Mai 1920 gehören nicht zu den "Aufenthaltszeiten im Königreich Dänemark" im Sinne der Art. 16 ff des deutsch-dänischen Abkommens von 1953, weil das Aufenthaltsgebiet damals noch Teil des Deutschen Reiches war. Der 4. Senat des BSG (SozR Nr. 2 Abk. mit Dänemark über SozVers Allg. vom 14.8.1953) hat zwar für die vor dem 15. Juni 1920 zurückgelegten, auf Dänemark übergegangenen, ursprünglich deutschen Versicherungszeiten entschieden, daß sie als dänische Aufenthaltszeiten im Sinne des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens von 1953 zu behandeln seien, obwohl diese Zeiten an sich keine Aufenthaltszeiten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

"in Dänemark" sind (vgl. Urteil des Senats vom 24.2.1967 - 11 RA 266/65). Diese Folgerung ist aber ausschließlich damit begründet worden, daß diese Zeiten kraft gesetzlicher Vorschrift dänische Versicherungszeiten geworden sind und in Dänemark ein über den 15. Juni 1920 hinauswirkendes Versicherungsverhältnis begründet haben. Eine solche über den 15. Juni 1920 hinausgreifende Wirkung haben bloße Aufenthaltszeiten in Nordschleswig vor dem 15. Juni 1920 nicht gehabt. Die Gedankengänge dieser Rechtsprechung lassen sich daher auf reine Aufenthaltszeiten nicht übertragen.

Danach war die Revision des Klägers zurückzuweisen, während auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG zu ändern war. Die Klage mußte auch insoweit abgewiesen werden, als der Kläger die Anrechnung der Zeit von Juni 1919 bis Mai 1920 bei der Berechnung seiner Renten begehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

